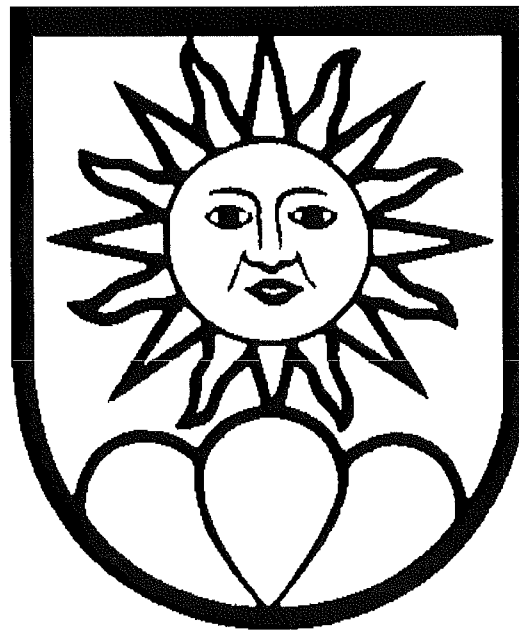

**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



FEUERWEHRREGLEMENT

Inhaltsübersicht Feuerwehrreglement

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht
 Art. 3 Persönliche Dienstleistung
 Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe
 Art. 5 Ärztlicher Befund
 Art. 6 Weiterausbildung
 Art. 7 Kader und Fachleute
 Art. 8 Persönliche Ausrüstung
 Art. 9 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
 Art. 10 Übungsplan und -daten
 Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen
 Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter
 Art. 13 Feuerwehrkommando
 Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15 Betriebsfeuerwehren

IV. Finanzierung

Art. 16 Grundsatz
 Art. 17 Ersatzabgabe
 Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe
 Art. 19 Gebühren
 Art. 20 Einsatzkosten
 Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe

V. Zuständigkeiten

Art. 22 Gemeinderat, Aufgaben und Befugnisse
 Art. 23 Feuerwehrkommission, Zusammensetzung
 Art. 24 Feuerwehrkommission, Aufgaben und Befugnisse

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Strafen
 Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts
 Art. 27 Inkrafttreten

Einwohneremeinde Heiligenschwendi

FEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeinde Heiligenschwendi, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst**Art. 9**

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst können befreit werden:

- a) Angehörige der selbstständigen Betriebsfeuerwehr der Berner Reha Zentrum AG und anderer Feuerwehrorganisationen
- b) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

- c) auf Gesuch, Personen in öffentlichen oder gemeinnützigen Spezialfunktionen.

² Vom Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- e) nach 8 Jahren Amtsausübung hat der Kommandant Anspruch zur Entlassung aus der Feuerwehr

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind bis spätestens 5 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Das unbegründete und unentschuldigte Fernbleiben von Übungen wird auf Antrag des Feuerwehrkommandos mit Busse oder Ausschluss geahndet.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit (Unfall gilt als Krankheit),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- d) andere wichtige Gründe.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergebnis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 26% der einfachen Staatssteuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum der Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 20.--.
- ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Angehörige der Betriebsfeuerwehr BRH

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen, ab drittem Fehlalarm innerhalb eines Jahres.

Einsatzkosten

Art. 20

- ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- f) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission ist ein Ausschuss der Kommission für öffentliche Sicherheit.

² Sie umfasst 5 bis 7 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) die Ressortvorsteherin, der Ressortvorsteher des Gemeinderats,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) die Kommandantin oder der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Berner Reha Zentrum AG,
- d) der Fourier.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets,
- c) ernennt und entlässt, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) beantragt dem Gemeinderat, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- e) beantragt dem Gemeinderat die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 01.12.1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft.

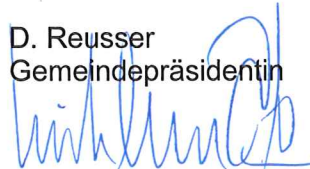
Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2005 angenommen.

3625 Heiligenschwendi, 03. Juni 2005

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



D. Reusser
Gemeindepräsidentin



D. Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 17 und 18 vom 28. April und 06. Mai 2005 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 03. Juli 2005



Der Gemeindeschreiber

D. Mühlemann

Gestützt auf Art. 19 und Art. 22 Bst. i des Feuerwehrreglements vom 2. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif zum Feuerwehrreglement

Bussen

Art. 1

Das unentschuldigte Fernbleiben von Feuerwehrübungen wird mit Busse geahndet:

– eine unentschuldigte Übung	Fr.	15.00
– zwei unentschuldigte Übungen	Fr.	45.00
– drei unentschuldigte Übungen	Fr.	70.00
– vier unentschuldigte Übungen	Fr.	150.00
– fünf unentschuldigte Übungen	Fr.	310.00
– sechs unentschuldigte Übungen	Fr.	400.00

Kurswesen

Art. 2

Die Teilnahme an Feuerwehrkursen (Ausbildung) sowie das Abstaten eines Kursbesuches (Fachdienstbetreuung durch Kader) wird nach Gemeindeansatz pro Stunde, Halbtage oder Tag entschädigt.

Sold

Art. 3

Bei Übungen oder Einsätzen wird pro Feuerwehrdienstpflichtigem und Tag Sold nach den gültigen Ansätzen entschädigt. Das Abräumen und Überwachen wird nach Aufwand (Stundenansatz der Gemeinde) entschädigt.

Atemschutz

Art. 4

Die zusätzlichen Atemschutzübungen werden nach Aufwand entschädigt. Als Ansatz gilt der Stundenansatz der Gemeinde. Der Spesenrapport des Chefs Atemschutz ist verbindlich.

Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

Art. 5

Dienstleistungen der Feuerwehr zu Gunsten Dritter werden je nach Situation nach Aufwand in Rechnung gestellt. Eingemietete Maschinen werden nach FAT-Tarif entschädigt. Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr sind im Normalfall nicht gebührenpflichtig

Versicherungsgedekte Dienstleistungen

Art. 6

Bei Dienstleistungen der Feuerwehr in Ereignisfällen die durch Versicherungen abgedeckt sind, wird der Wegmeisteransatz in Rechnung gestellt.

Kaminausbrennen

Art. 7

Die Dienstleistung „Kaminausbrennen“ ist zu 50 % entschädigungspflichtig. Die Hälfte des Aufwandes wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr sind im Normalfall gebührenfrei.

Leistungen bei Anlagen und Bauten mit erhöhten Risiken

Art. 8

In Anwendung von Artikel 19, Buchstabe b des Feuerwehrreglements wird der besondere Aufwand nach Gemeindeansatz in Rechnung gestellt.

Fehlalarme

Art. 9

Ab drittem Fehlalarm pro Kalenderjahr wird dem Verursacher ein Unkostenbeitrag von pauschal Fr. 200.00 pro Ereignis in Rechnung gestellt.

Schuldhaft verursachte Einsatzkosten

Art. 10

In Anwendung von Art. 20 Abs. 1 des Feuerwehrreglements werden Einsatzkosten bei schuldhaft verursachtem Ausrücken der Feuerwehr mit pauschal Fr. 400.00 dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 11

Der Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft.

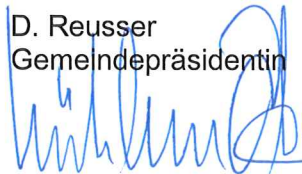
Der vorliegende Gebührentarif zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde vom Gemeinderat Heiligenschwendi an der Sitzung vom 1. September 2005 beschlossen.

3625 Heiligenschwendi, 2. September 2005

Gemeinderat Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeindepräsidentin



D. Mühlemann
Gemeindeschreiber